

hungen an den von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften genutzten Produktionsmitteln nach wie vor vielfältig. Ein Teil der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften genutzten Geräte, Maschinen, Anlagen und Bauten ist z. B. Volkseigentum. Privateigentum besteht vor allem an solchen Anlagen und Bauten, die durch die Genossenschaften über NutzungsVerträge übernommen wurden, weil die Besitzer aus Altersgründen die Eigenbewirtschaftung aufgeben mußten. Die Nutzung der volkseigenen oder privaten Anlagen oder Bauten, die von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über den Rat des Kreises übernommen wurden, ist für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft gemäß dem LPG-Gesetz kostenlos. Die Beziehungen zum Privateigentümer werden ausschließlich über den Rat des Kreises abgewickelt. Darin kommt die großzügige staatliche Unterstützung für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck, ohne die eine so rasche Festigung und Entwicklung dieser modernen Produktionsform in der Landwirtschaft nicht möglich gewesen wären.

Auch über die von Mitgliedern in die Genossenschaft eingebrachten Wirtschaftsgebäude wird meist zwischen dem Eigentümer und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft nur ein Nutzungsvertrag geschlossen, das heißt, sie bleiben Eigentum des Mitglieds. Wird im Ausnahmefall das eingebrachte Wirtschaftsgebäude Eigentum der Genossenschaft, so wird sein Wert auf den Inventarbeitrag angerechnet. Genossenschaftliches Eigentum an Gebäuden und Anlagen entsteht im wesentlichen auf dem Wege von Neu-, Um- oder Ausbauten mit den Mitteln genossenschaftlicher Fonds.

Der von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingebrachte Grund und Boden, der sowohl Eigentum des Einbringenden als auch Eigentum dritter Personen (Pachtland) sein kann, geht bekanntlich nicht in das Eigentum der Genossenschaft über. Es entsteht aber ein genossenschaftliches Nutzungsrecht am Grund und Boden, für das von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Bodenanteile an die Eigentümer gezahlt werden. Die Höhe dieser Bodenanteile im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Genossenschaftsbauern ist nach den Musterstatuten in den Typen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschiedlich. In der Praxis ist vor allem in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typs III ein tendenzielles Ansteigen der Einkünfte der Genossenschaftsbauern aus